Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8193

24. 10. 90

Sachgebiet 85

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/7103, 11/8118 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingeführt:

„1 a. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden."

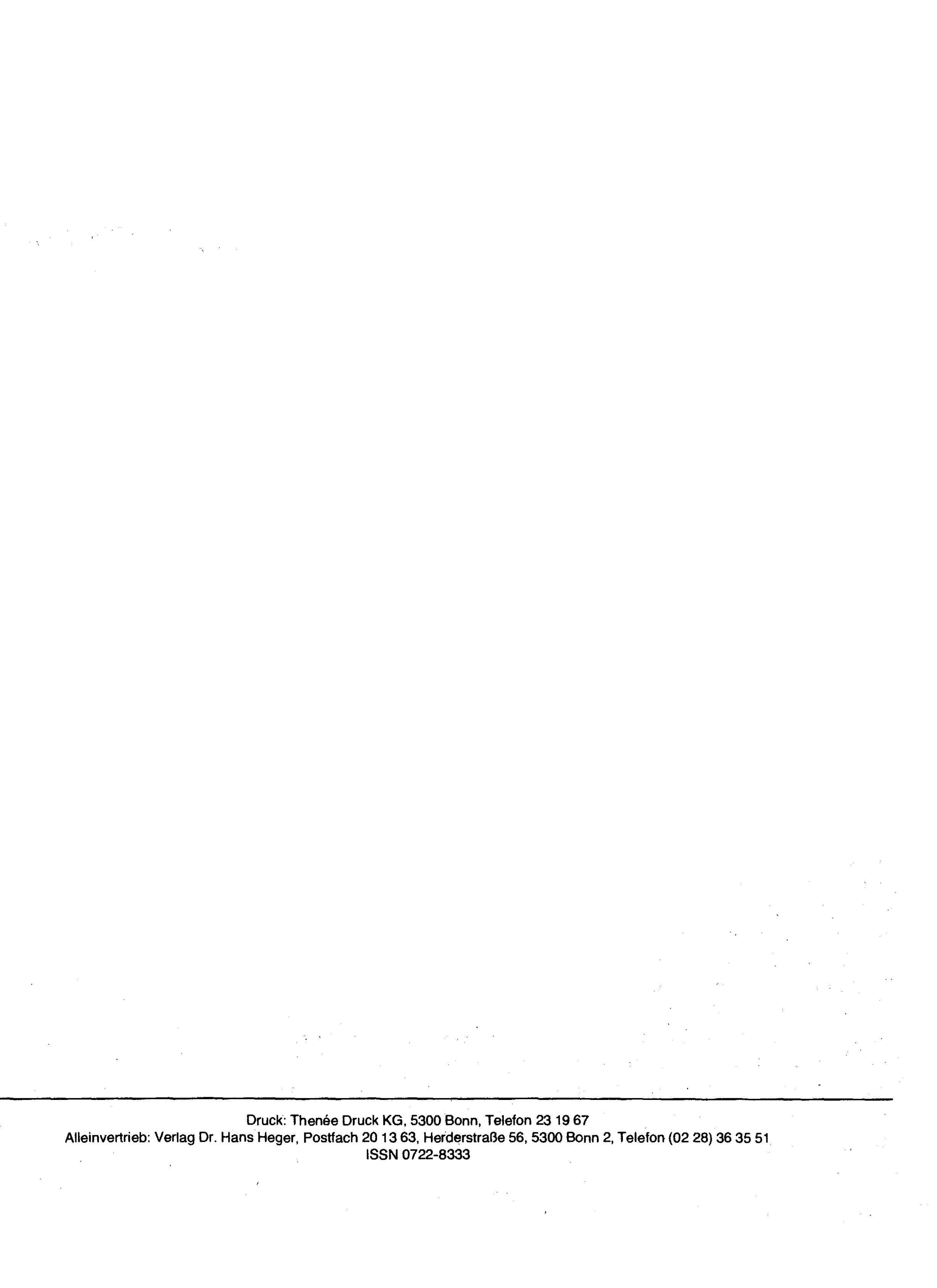
Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Es ist notwendig, das Bundeserziehungsgeldgesetz um eine Härtefallregelung zu ergänzen. In Fällen, in denen auf Grund außergewöhnlicher Lebensumstände die Erziehung und Betreuung des Kindes nicht durch den Personensorgeberechtigten selbst wahrgenommen werden kann, sollte, unter Aufrechterhaltung der Bindung des Erziehungsgeldes an das Personensorgerecht, ebenfalls Erziehungsgeld gewährt werden können. Dieses Anliegen wird durch die Ausnahmeregelung erfüllt. Zugleich wird vermieden, daß als Hilfskonstruktion in Einzelfällen versucht werden muß, das Personensorgerecht teilweise und zeitweise auf andere Personen zu übertragen, wie z. B. auf Großeltern, die in der Notsituation die Betreuung des Kindes übernehmen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333